

# **Lehrordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

**Stand: Juni 2018**

## **§ 1**

### **Der Verbandsausschuss für Qualifizierung**

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung aller mit der Qualifizierung und Talentförderung zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Grundlage dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung

## **§ 2**

### **Organisation auf Verbandsebene**

- (1) Der Verbandsausschuss für Qualifizierung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und **sechs** Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:
  - a) Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch)
  - b) Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend)
  - c) Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
  - d) Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
  - e) Beauftragter für Schulfußball,**
  - f) Schiedsrichterlehrwart

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

1. ist auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien und der DFB-Ausbildungsordnung verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im NFV,
2. koordiniert alle Lehr- und Talentfördermaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit und der Talentförderung,

3. erstellt im Zusammenwirken mit den übrigen Verbandsausschüssen den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit der Verbandssportschule in Barsinghausen und überwacht seine Durchführung,
4. erarbeitet und entwickelt auf der Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung verbindliche Lehrprogramme und Lehrinhalte für die Lehrarbeit des Verbandes,
5. regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den durch die DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen und den sonstigen Ausbildungsgängen des NFV,
6. ist für die Koordinierung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehr- und Talentförderbereich des Verbandes zuständig und führt entsprechende Tagungen und Schulungen durch,
7. unterstützt die Bezirke und Kreise in Fragen der Lehrarbeit und Talentförderung,
8. erarbeitet die Durchführungsbestimmungen zu Lehrgängen des NFV, soweit sie nicht bereits in der DFB-Ausbildungsordnung geregelt sind.

#### **§ 4**

##### **Organisation auf Bezirksebene**

Auf Vorschlag der Bezirke beruft das Präsidium vier Beauftragte für Controlling. Diese prüfen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die von den Kreisen vorgelegten Abrechnungen über Maßnahmen der Lehrarbeit sowie Talentsichtung und -förderung. Die Prüfung umfasst die zweckgerechte Mittelverwendung im Sinne des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und der Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV.

#### **§ 5**

##### **Organisation auf Kreisebene**

Der Kreisausschuss für Qualifizierung setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 3 Verbandssatzung.